

nicht enthält. Allerdings wird im weiteren noch festzustellen sein, welcher Betrag für die Arbeitsaufgabe „Dispatcher“ festgelegt ist.

Richtig erkannt hat das Kreisgericht, daß der 17. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag innerhalb der Gehaltstabelle D die Gewährung von Leistungszuschlägen gemäß §47 GBA verbietet. Aber daraus läßt sich entgegen seiner Auffassung nicht ableiten, daß dann tiur noch die Möglichkeit der qualitativen Arbeitsbewertung gemäß §42 GBA innerhalb der Von-bis-Spannen besteht. Das Präsidium des Bezirksgerichts Karl-Marx - Stadt hat in seinem Bericht an das Plenum vom 28. August 1970 (NJ 1970 S. 615 f.) ausgeführt, daß im allgemeinen die Von-bis-Spannen entweder als Leistungszuschlag i. S. des § 47 GBA oder zur qualitativen Arbeitsbewertung verwendet werden. Es läßt aber die Möglichkeit einer anderen Handhabung offen und nennt als Beispiel hierfür die Regelung für Fachkräfte der Datenverarbeitung im Bereich Maschinenbau gemäß Ziff. 3.3. des 18. Nachtrags zum Rahmenkollektivvertrag, deren Entlohnung innerhalb der Von-bis-Spannen einen anderen Charakter trägt.

Das ist auch der Fall bei den Beschäftigtengruppen, die vom 17. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag erfaßt werden. Den Charakter der Entlohnung innerhalb der Von-bis-Spannen bestimmt Ziff. 1 des 17. Nachtrags selbst. Danach dienen die Von-bis-Spannen zur individuellen Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Kriterien der qualitativen Arbeitsbewertung. Wie der Hinweis auf die Kriterien der qualitativen Arbeitsbewertung zu verstehen ist, läßt sich aus der weiteren Regelung entnehmen, auf die das Kreisgericht fehlerhaft überhaupt nicht eingegangen ist. Danach ist die Höhe des Gehalts innerhalb der Von-bis-Spanne auf der Grundlage der gemäß § 42 GBA zutreffenden Gehaltsgruppe zu vereinbaren. Es handelt sich somit bei der Regelung des 17. Nachtrags um die Herstellung der unmittelbaren Verbindung zwischen qualitativer und individueller, auf die Person des einzelnen Werk tätigen bezogenen Leistungsbewertung. Die Grundlage der Entlohnung bildet danach die qualitative Arbeitsbewertung.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Verklagte eine qualitative Arbeitsbewertung nach § 42 Abs. 1 GBA nicht vorgenommen hat. Deshalb ist die im Rahmenkollektivvertrag enthaltene qualitative Arbeitsbewertung unmittelbar anzuwenden, nach der die Entlohnung der Klägerin vom Verklagten mit der Gehaltsgruppe T IV erfolgt. Damit wird den Kriterien der qualitativen Arbeitsbewertung gemäß Ziff. 1 des

17. Nachtrags in den Mindestfordernissen Rechnung getragen, und danach hat die Klägerin zunächst Anspruch auf das Anfangsgehalt von 593 M. Auf der Grundlage dieser Gehaltsgruppe T IV war dann im Rahmen der Von-bis-Spanne für die Klägerin die individuelle Leistungsbewertung vorzunehmen.

Nun hat der Verklagte für die Klägerin bereits seit Übernahme der Arbeitsaufgabe als Dispatcher eine über das Anfangsgehalt hinausgehende Leistungsbewertung vorgenommen, ohne daß die Höhe des Gehalts entsprechend Ziff. 1 des 17. Nachtrags jeweils mit der Klägerin im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Er hat dies noch nachzuholen. Da die Arbeitsaufgabe „Dispatcher“ bei dem Verklagten nicht generell mit einem Gehalt von 737 M bewertet ist, wäre der Anspruch der Klägerin hierauf nur begründet gewesen, wenn dieser Betrag mit ihr vereinbart worden wäre. Jedoch konnte durch die vom Kreisgericht hierzu vorgenommene Beweiserhebung eine solche Feststellung nicht getroffen werden.

Demgemäß hat die Klägerin keinen über das ihr bisher individuell gezahlte Gehalt hinausgehenden Anspruch. Es war deshalb dem Einspruch (Berufung) stattzugeben.

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. habil. Gerhard Stiller:	
Die Rolle des Rechts bei der Formung sozialistischer Persönlichkeiten	253
Materialien der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts (Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts).....	258
Dr. Werner Strasberg:	
Zur Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die staatliche Leitung im Territorium.....	265
Siegfried Stranovsky:	
Einige Fragen der Integration auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts aus der Sicht eines Bezirksgerichts	268
Herbert Wille:	
Erfahrungen des Kreisgerichts Eisenach bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung.....	270
Hans Weirich:	
Erzieherische Wirksamkeit eines Schöffengerichtes im Betrieb bei der Durchsetzung des Familien- und des Arbeitsrechts	271
Bericht über die 30. Plenartagung des Obersten Gerichts	273
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Abgrenzung zwischen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung mit Todesfolge.	
2. Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge ...	275
BG Leipzig:	
1. Sachaufklärung bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten.	
2. Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe bei Diebstahl und versuchtem Betrug.....	276
BG Neubrandenburg:	
Zur Anwesenheitspflicht des Sachverständigen in der Hauptverhandlung.....	277
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und der Gerichte (Kammern bzw. Senate für Arbeitsrechtssachen) in Lohnstreitigkeiten und zur Ermittlung des Lohnanspruchs des Werk tätigen durch Vergleich der Merkmale der Arbeitsaufgabe mit den lohnrechtlichen Regelungen des zutreffenden Rahmenkollektivvertrags	278
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur individuellen Gehaltsfestsetzung innerhalb der Von-bis-Spanne.....	279
NJ-Beilage 5/71	
Gemeinsame Arbeitsinformation des Obersten Gerichts und des Ministeriums für Volksbildung vom 29. März 1971 zur Zusammenarbeit der Gerichte und der Organe der Jugendhilfe	